

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

04.12.2015**9.10.03 Nr. 3**

Gebührensatzung für den berufsbegleitenden Weiterbildungskurs
„tiergestützte Dienstleistungen“

Gebührensatzung für den berufsbegleitenden Weiterbildungskurs „tiergestützte Dienstleistungen“ mit dem Zeugnis eines Zertifikats der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 11.02.2015

Fassungsinformationen

1. Änderungsfassung: verabschiedet im Fachbereichsrat des Fachbereichs 03 am 15.03.20017; im Präsidium am 04.04.2017 beschlossen, gilt ab dem Sommersemester 2017.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

| | <i>Genehmigung</i> |
|----------------------------|----------------------|
| <i>Gebührensatzung</i> | Präsidium 24.11.2015 |
| <i>1. Änderungsfassung</i> | Präsidium 04.04.2017 |

§ 1

Von den Teilnehmer-innen des berufsbegleitenden Zertifikatkurses „Tiergestützte Dienstleistungen“ werden gemäß § 16 Abs. 3 HHG Gebühren erhoben.

§ 2

(1) Die Höhe der Gebühren wird vom Präsidium der Justus-Liebig-Universität festgelegt. Der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltende Gebührensatz ist dem Anhang zu dieser Ordnung zu entnehmen. Wird die Gebührensatzung geändert, erfolgt die Bekanntgabe des aktuellen Gebührensatzes auf der Homepage des Weiterbildungskurses.

(2) Die jeweils aktuelle Gebühr ist innerhalb von 30 Tagen nach Zulassung zur Kursteilnahme, spätestens jedoch zu Beginn des Kurses, fällig. Eine Rückzahlung der Gebühren bei Abbruch oder Nicht-Bestehen des Kurses ist ausgeschlossen.

§ 3

(1) Eine Ratenzahlung der Gebühr in drei Teilen ist möglich. Sie muss innerhalb von 30 Tagen nach Zulassung zur Kursteilnahme, spätestens jedoch zu Beginn des Kurses dem/der Kursverantwortlichen angezeigt werden.

| | | | |
|--|------------|---------------|-----|
| Gebührensatzung für den berufsbegleitenden Weiterbildungskurs „tiergestützte Dienstleistungen“ | 04.12.2015 | 9.10.03 Nr. 3 | S 2 |
|--|------------|---------------|-----|

(2) Die Größe der Ratenzahlung regelt der aktuelle Gebührensatz. Die erste, größte Ratenzahlung muss spätestens mit Beginn des Kurses erfolgen. Die jeweilige weitere Teilgebühr ist spätestens zu Beginn des Moduls 2, 3 und 4 fällig.

(3) Die Teilnehmenden verpflichten sich trotz Ratenzahlung bei Abbruch oder Nicht- Bestehen des Kurses den Gesamtbetrag zu tilgen

§ 4

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen (MUG) in Kraft.

Gießen, den 03.12.2015